

Interreg



Kofinanziert von
der Europäischen Union
Cofinancé par
l'Union Européenne



Oberrhein | Rhin Supérieur

PROGRAMM
2021-2027

Modalitäten für die Projektauswahl

3. Fassung vom 22. Mai 2023



1.	VERFAHREN FÜR DIE PROJEKTAUSWAHL	4
1.1	Allgemeine Grundsätze für die Projektauswahl	4
1.1.1	Partnerschaftsprinzip bei der Projektauswahl	4
1.1.2	System zur Bewertung und Priorisierung der Projekte	5
1.1.3	Zweistufiges Verfahren	5
1.1.4	Methoden zur Projektauswahl	6
1.2	Auswahlverfahren im Rahmen der fortlaufenden Programmierung	7
1.2.1	Erster Verfahrensschritt: Kurzformular	7
1.2.2	Schritt: Förderantrag	9
1.2.3	Bewertung und Priorisierung der Projektideen im Rahmen der fortlaufenden Programmierung	13
1.3	Auswahlverfahren im Rahmen gezielter Projektaufrufe	13
1.3.1	Definition der gezielten Projektaufrufe und Abgrenzung zu den fortlaufenden Projektaufrufen	13
1.3.2	Verfahren für die Projektauswahl im Rahmen von gezielten Projektaufrufen	14
1.3.3	Bewertung und Priorisierung der Projektideen im Rahmen der gezielten Projektaufrufe	15
2.	KRITERIEN FÜR DIE FÖRDERFÄHIGKEIT UND DIE AUSWAHL DER PROJEKTE	16
2.1	Grundprinzip: Vereinbarkeit des Projekts mit den europäischen und den nationalen Rechtsvorschriften	16
2.2	Formale Kriterien	17
2.2.1	Regeln bezüglich der Projektpartnerschaft	17
2.2.2	Geografischer Rahmen	18
2.2.3	Zeitlicher Rahmen	18
2.2.4	Finanzieller Rahmen	19
2.3	Kriterien in Hinblick auf die Übereinstimmung des Projekts mit der Programmstrategie	19
2.3.1	Zuordnung des Projekts zu einem der spezifischen Ziele des Programms	20
2.3.2	Beitrag zu mindestens einem Outputindikator des spezifischen Ziels, dem das Projekt zugeordnet ist	20
2.3.3	Optionalen Beitrag des Projekts zu anderen im Rahmen des Programms unterstützten Interventionsbereichen und zu den Ergebnisindikatoren	20
2.4	Kriterien mit einem Bezug zur Qualität und zur Wirkung der Projekte	21
2.4.1	Zweckmäßigkeit und Qualität der Partnerschaft	21
2.4.2	Grenzüberschreitender Mehrwert	22
2.4.3	Innovativer Charakter	22
2.4.4	Dauerhaftigkeit und Struktureffekte	23
2.5	Sonstige Kriterien	23
2.5.1	Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze der Europäischen Union	23
2.5.2	Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Programmen oder Initiativen der EU	24



3.	ASPEKTE, DIE IM RAHMEN DER FORTLAUFENDEN PROGRAMMIERUNG BEWERTET WERDEN	24
3.1	Erste Komponente: Bewertung der Förderfähigkeit der Projekte	24
3.1.1	Aspekte, die im Rahmen ersten Komponente des Systems zur Bewertung und Priorisierung der Projekte zu beurteilen sind	24
3.1.2	Ergebnis der Bewertung	25
3.2	Zweite Komponente: Bewertung und Benotung des Inhalts der Projekte	26
3.2.1	Aspekte, die im Rahmen der zweiten Komponente des Systems zur Bewertung und Priorisierung der Projekte zu beurteilen sind	26
3.2.2	Ergebnis der Bewertung	32

Die Auswahl der geförderten Projekte basiert auf den nachfolgend beschriebenen Auswahlverfahren und -kriterien. Die Projekte können nur dann eine Förderung aus Programmmitteln erhalten, wenn sie sich an einem der nachstehend beschriebenen Verfahren beteiligen und die Förder- und Auswahlkriterien des Programms erfüllen.

Die im Folgenden festgelegten Auswahlverfahren und -kriterien tragen dazu bei, die Auswahl qualitativ hochwertiger Projekte mit einer starken Wirkung für die Region am Oberrhein sicherzustellen. Von den Projekten, die eine Kofinanzierung durch das Programm erhalten, wird erwartet, dass sie einen deutlichen Beitrag zur Programmstrategie leisten und auf diese Weise zur Entwicklung und Stärkung der grenzüberschreitenden Integration der Region am Oberrhein beitragen.

1. Verfahren für die Projektauswahl

1.1 Allgemeine Grundsätze für die Projektauswahl

1.1.1 Partnerschaftsprinzip bei der Projektauswahl

Entsprechend dem Partnerschaftsprinzip werden die Bewertung und die Auswahl der Projekte im Rahmen des Programms nicht allein vom Gemeinsamen Sekretariat des Programms vorgenommen. Die Programmpartner beteiligen sich im Rahmen der Programmgesellschaften aktiv an der Prüfung und der Auswahl der Projekte.

In die Prüfung und die Auswahl der Projekte sind ausgehend von diesem Grundsatz folgende Akteure eingebunden:

Gemeinsames Sekretariat

Das Gemeinsame Sekretariat ist bei der Verwaltungsbehörde des Programms angesiedelt. Seine Aufgabe besteht gleichermaßen darin, die Projektträger zu begleiten und die Projektideen zu prüfen.

Im Rahmen der Begleitung der Projektträger unterstützt das Gemeinsame Sekretariat diese in den verschiedenen Phasen der Antragstellung und beim Durchlaufen des Auswahlverfahrens. In diesem Zusammenhang bietet es während der Ausarbeitung der Projekte Einschätzungen, Empfehlungen und praktische Unterstützung an.

Gleichzeitig prüft das Gemeinsame Sekretariat in allen Phasen des Verfahrens zur Prüfung der Projektideen deren Förderfähigkeit unter formalen und inhaltlichen Aspekten. Zu diesem Zweck bewertet es die Projektideen anhand der Förder- und Auswahlkriterien des Programms sowie des Systems des Programms zur Bewertung der Projektideen. Davon ausgehend gibt das Gemeinsame Sekretariat gegenüber den Programmgesellschaften eine Stellungnahme zur Förderwürdigkeit der Projektideen ab.

Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Programmpartner auf der Fachebene zusammen. Ihre Aufgabe besteht darin, die Förderfähigkeit und die Förderwürdigkeit der Projektideen unter fachlichen Gesichtspunkten zu bewerten. Auf diese Weise kann die Arbeitsgruppe die Bewertung der Projektideen durch das Gemeinsame Sekretariat ergänzen.

Die Prüfung durch die Arbeitsgruppe kann alle Aspekte eines Projekts betreffen, darunter die Ziele und erwarteten Ergebnisse der Projektideen, Projektinhalte, die Zusammensetzung der Projektpartnerschaft, finanzielle Aspekte des Projekts etc.

Begleitausschuss

Der Begleitausschuss setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Entscheidungsebene der Programmpartner zusammen. Seine Aufgabe besteht darin, die Förderfähigkeit und die Förderwürdigkeit der Projektideen anhand der genannten Aspekte sowie unter politischen und strategischen Gesichtspunkten zu bewerten. Der Begleitausschuss prüft die Projektideen, die ihm vom Gemeinsamen Sekretariat zusammen mit einer Stellungnahme der Arbeitsgruppe vorgelegt werden. Dem Begleitausschuss zudem die Bewertung sämtlicher zu beratender Projektideen vor. Auf dieser Grundlage entscheidet er anhand der Kriterien für die Projektauswahl und der strategischen Leitlinien des Programms über die Aufnahme eines Projektes in die Förderung bzw. dessen Ablehnung.

1.1.2 System zur Bewertung und Priorisierung der Projekte

Jede Projektidee wird einer Bewertung unterzogen, die zum einen ihre Übereinstimmung mit den Förder- und Auswahlkriterien des Programms prüft und zum anderen die Qualität und die Wirkung des Projekts bemisst. Die Bewertung ermöglicht eine Beurteilung des Beitrags einer Projektidee zur Programmstrategie und zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit insgesamt.

Anhand der Bewertung der einzelnen Projektideen wird eine Priorisierung der Projektideen vorgenommen. Die Priorisierung der Projektideen bildet eine Entscheidungshilfe im Verfahren zur Projektauswahl. Der Begleitausschuss stützt sich bei seiner Entscheidung über die Aufnahme eines Projektes in die Förderung auf die Bewertung der einzelnen Projektideen und deren Priorisierung sowie auf die strategischen Leitlinien des Programms.

1.1.3 Zweistufiges Verfahren

Die Auswahl der Projekte erfolgt im Rahmen eines Verfahrens in zwei Schritten. Grundlage für den ersten Verfahrensschritt ist ein Kurzformular, Grundlage für den zweiten Verfahrensschritt ein vollständiger Förderantrag.

Ein zweistufiges Verfahren zur Antragsprüfung bietet die Möglichkeit, den Projektträgern von Beginn an Hinweise bezüglich der Erfolgsaussichten und zur grundsätzlichen Ausrichtung ihrer Projektidee an die Hand zu geben. Aus diesem Grund werden im ersten Verfahrensschritt nur die wesentlichen Informationen zu den Projektideen abgefragt und bewertet. Die ausführliche

Prüfung erfolgt im zweiten Verfahrensschritt. Dieses Vorgehen trägt dazu bei, den Verwaltungsaufwand für diejenigen Projektträger zu reduzieren, deren Projektideen nur geringe Aussichten auf eine Förderung aus Programmmitteln haben.

1.1.4 Methoden zur Projektauswahl

Für die Projektauswahl kommen im Wesentlichen zwei unterschiedliche Methoden zum Einsatz. Die Entscheidung darüber, welche dieser beiden Methoden für die Projektauswahl für die einzelnen Förderbereiche des Programms genutzt wird, obliegt dem Begleitausschuss.

Um für eine Förderung aus Programmmitteln in Frage zu kommen, müssen sich die Projektideen an einem der Verfahren für die beiden nachfolgend beschriebenen Methoden beteiligen:

- Fortlaufende Programmierung: Der Begleitausschuss kann entscheiden, für bestimmte Themenfelder bzw. bestimmte spezifische Ziele die Projekte im Zuge der fortlaufenden Programmierung auszuwählen. Die fortlaufende Programmierung erfolgt im Rahmen fortlaufender Projektaufrufe, über deren Einrichtung und deren Dauer der Begleitausschuss entscheidet. Die Mittelausstattung der permanenten Projektaufrufe umfasst die Gesamtmittelausstattung des Programms, abzüglich der für spezifische Projektaufrufe ggf. eingerichteten strategischen Reserven sowie der bereits für Projekte gebundenen Mittel. Die Entscheidung über den Umfang der tatsächlich im Rahmen eines permanenten Projektaufrufs eingesetzten Mittel entscheidet der Begleitausschuss in Abhängigkeit von den eingereichten Projekten. Besondere Fristen für die Vorlage von Projektideen in den Programmorgani gibt es keine.
- Programmierung im Rahmen gezielter Projektaufrufe: Der Begleitausschuss kann entscheiden, für bestimmte Themenfelder bzw. bestimmte spezifische Ziele und zu gegebener Zeit im Zuge der Programmumsetzung die Projektauswahl im Zuge der fortlaufenden Programmierung auszusetzen und gezielte Projektaufrufe durchzuführen. In diesem Fall müssen sich die Projektideen, die in die von einem gezielten Projektaufruf abgedeckten Themenbereiche fallen, sich an diesem gezielten Projektaufruf beteiligen, um für eine Förderung aus Programmmitteln in Frage zu kommen. Merkmale der gezielten Projektaufrufe sind der vorgegebene Zeitplan für die Einreichung der Projektideen und die Auswahl der Projekte sowie die Festlegung einer begrenzten Mittelausstattung für den gezielten Projektaufruf.

Für jede dieser Methoden zur Projektauswahl gelten spezielle Verfahren. Eine Übersicht über das für eine bestimmte Projektidee anzuwendende Auswahlverfahren ermöglicht die Liste der fortlaufenden sowie der gezielten Projektaufrufe im Internet-Auftritt des Programms.

Die Beschreibung des Verfahrens im Rahmen eines fortlaufenden Projektaufrufs beschreibt Punkt 1.2 „Auswahlverfahren im Rahmen der fortlaufenden Programmierung“.

Die Beschreibung des Verfahrens im Rahmen gezielter Projektaufrufe beschreibt Punkt 1.3.

Projekte von strategischer Bedeutung¹ werden im Zuge der fortlaufende Programmierung in die Förderung aufgenommen. Außer der Begleitausschuss entscheidet hierzu anders müssen sie sich dazu nicht an einem Projektaufruf beteiligen.

1.2 Auswahlverfahren im Rahmen der fortlaufenden Programmierung

Der Begleitausschuss entscheidet über die Durchführung fortlaufender Projektaufrufe für die fortlaufende Programmierung. Sobald ein fortlaufender Projektaufruf für ein spezifisches Ziel oder für ein Themenfeld eingerichtet ist, können beim Gemeinsamen Sekretariat jederzeit Projektideen im Rahmen dieses fortlaufenden Projektaufrufs eingereicht werden.

fortlaufende Projektaufrufen geben einen zeitlichen Rahmen vor, innerhalb dessen Projektideen nach und nach entsprechend ihrem Entwicklungsstand in die Förderung aufgenommen werden können. Ablauf und Dauer des Prozesses der Projektauswahl hängen dabei maßgeblich von der Zahl der Sitzungen der Programmorgane während der Laufzeit des fortlaufenden Projektaufrufs und den konkreten Sitzungsterminen ab. Der Sitzungskalender der Programmorgane für das jeweils kommende Jahr wird vorab über den Internet-Auftritt des Programms veröffentlicht.

Die Aufnahme von Projekten in die Förderung im Rahmen der fortlaufenden Projektauswahl kann vom Begleitausschuss für ein oder mehrere spezifische Ziele oder für ein oder mehrere Themenfelder befristet oder auf unbestimmte Dauer ausgesetzt werden. Der Begleitausschuss kann zudem zusätzliche Kriterien für die Projektauswahl im Rahmen der fortlaufenden Programmierung festlegen. Die Texte der fortlaufenden Projektaufrufe stehen im Internet-Auftritt des Programms zur Verfügung.

Für die fortlaufenden Projektaufrufe kommen die im Folgenden beschriebenen Verfahren zur Anwendung. Bei dem Verfahren für die Antragsprüfung handelt es sich um einen iterativen und interaktiven Prozess unter Beteiligung der Projektträger und des Gemeinsamen Sekretariats. Für beide der nachstehend beschriebenen Verfahrensschritte sind daher mehrere Runden der Abstimmung und möglicher Änderungen vorzusehen. Die bei der fortlaufenden Programmierung geltenden Auswahlkriterien sind unter Punkt 2 „Kriterien für die Förderfähigkeit und die Auswahl der Projekte“ aufgeführt.

1.2.1 Erster Verfahrensschritt: Kurzformular

Ausarbeitung und Einreichung

Das Einreichen eines Kurzformulars ist der erste verpflichtende Schritt, um in den Genuss einer Förderung aus Programmmitteln zu kommen. Das Kurzformular kann über den Internet-Auftritt des Programms (Rubrik „Sie haben eine Projektidee?“) heruntergeladen werden. Die Einreichung des Kurzformulars erfolgt über die Adresse projekte.interreg.oberrhein@grandest.fr.

¹ Siehe die in Anhang 2 des Programms Interreg Oberrhein genannten Projekte.

Vor der Einreichung des Kurzformulars stellt das Gemeinsame Sekretariat den Projektträgern bei Bedarf die notwendigen Informationen zum Programm und zur Ausarbeitung des Kurzformulars zur Verfügung. Die Kontaktdaten der für die verschiedenen thematischen Förderbereiche des Programms zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner beim Gemeinsamen Sekretariat stehen im Internet-Auftritt des Programms zur Verfügung: www.interreg-oberrhein.eu.

Prüfung durch das Gemeinsame Sekretariat

Nach Eingang des Kurzformulars erteilt das Gemeinsame Sekretariat eine Eingangsbestätigung. Das Gemeinsame Sekretariat prüft die Projektidee hinsichtlich ihrer mutmaßlichen Verankerung in der Programmstrategie sowie ihres innovativen Charakters und ihres potenziellen grenzüberschreitenden Mehrwerts.

Sind Änderungen am Kurzformular erforderlich, teilt das Gemeinsame Sekretariat dies dem Projektträger mit. Der Projektträger hat daraufhin die Möglichkeit, das Kurzformular zu überarbeiten und eine geänderte Fassung einzureichen.

Kommt das Gemeinsame Sekretariat zu dem Schluss, dass aufgrund der im Zuge der Prüfung festgestellten Unzulänglichkeiten die Gefahr besteht, dass ein vollständiger Förderantrag vom Begleitausschuss (insoweit dieser zu denselben Feststellungen gelangt) abgelehnt wird, informiert das Gemeinsame Sekretariat den Projektträger darüber, dass eine Weiterverfolgung der Antragstellung nicht sinnvoll erscheint. Dem Projektträger steht es gleichwohl offen, dessen ungeachtet und insoweit er es für sinnvoll erachtet, die Antragstellung weiter zu betreiben.

Kommt das Gemeinsame Sekretariat zu dem Schluss, dass die Projektidee die Projektauswahlkriterien hinreichend erfüllt bzw. die überarbeitete Fassung des Kurzformulars den Anmerkungen des Gemeinsamen Sekretariats und/oder der Programmorgane hinreichend Rechnung trägt, übermittelt das Gemeinsame Sekretariat dem Projektträger die Zugangsdaten für das Online-Antragsformular in Synergie-CTE.

Prüfung durch die Programmorgane

Jedes vollständige und zweisprachig ausgefüllte Kurzformular wird der Arbeitsgruppe zur Beratung vorgelegt. Die Prüfung des Kurzformulars in der Arbeitsgruppe kann unabhängig vom Zeitpunkt der Übermittlung der Zugangsdaten für das Online-Antragsformular in Synergie-CTE erfolgen.

Die Prüfung des Kurzformulars durch die Arbeitsgruppe hat zum Ziel, die Programmpartner über die in der Prüfung befindlichen Projektideen zu informieren, und den Projektträgern eine erste Einschätzung zu ihren Projektideen an die Hand zu geben. Die Einschätzung der Arbeitsgruppe zu einem Kurzformular stellt weder eine Zusage auf Förderung noch eine Ablehnung der Projektidee dar.

Das Gemeinsame Sekretariat übermittelt der Arbeitsgruppe die zur Beratung anstehenden Kurzformulare jeweils zwei Wochen vor einer Sitzung. Die sich daraus ergebenden einzuhaltenden Fristen für die Einreichung der Kurzformulare werden im Rahmen der permanenten Projektauftritte im Internet-Auftritt des Programms bekannt gegeben.

Im Rahmen der Prüfung eines Kurzformulars kann die Arbeitsgruppe auf fachliche Stellungnahmen und auf Einschätzungen der Programmpartner zurückgreifen. Nach der Beratung über ein Kurzformular kann die Arbeitsgruppe:

- den Projektträger ermutigen, die Ausarbeitung seiner Projektidee weiterzuverfolgen,
- den Projektträger bitten, das Kurzformular zu überarbeiten, bevor er die Ausarbeitung seiner Projektidee weiterverfolgt,
- dem Projektträger empfehlen, die Projektidee in der vorgesehenen Form nicht weiterzuverfolgen.

Ausnahmsweise kann ein Kurzformular auf Vorschlag des Gemeinsamen Sekretariats oder der Arbeitsgruppe dem Begleitausschuss zur Beratung vorgelegt werden.

Das Gemeinsame Sekretariat informiert den Projektträger nach Möglichkeit innerhalb einer Woche nach der Sitzung per E-Mail über das Ergebnis der Beratung des Kurzformulars durch die Programmorgane.

1.2.2 Schritt: Förderantrag

Ausarbeitung und Einreichung

Der Förderantrag ist der zweite verpflichtende Schritt, um in den Genuss einer Förderung aus Programmmitteln zu kommen. Er besteht aus dem Antragsformular und den dazugehörigen Anhängen und muss sämtliche Angaben enthalten, die für eine eingehende Analyse der Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit eines Projektvorschlags benötigt werden.

Der Förderantrag ist unter Berücksichtigung der vom Gemeinsamen Sekretariat und von der Arbeitsgruppe (sowie ggf. dem Begleitausschuss) im Zuge der Prüfung des Kurzformulars gemachten Anmerkungen mit Unterstützung des Gemeinsamen Sekretariats vom Projektträger zusammen mit seinen Projektpartnern auszuarbeiten.

Die Einreichung des Förderantrags erfolgt mittels des Online-Antragsformulars in Synergie-CTE.

Prüfung durch das Gemeinsame Sekretariat

Das Gemeinsame Sekretariat prüft die eingereichten Antragsformulare auf Vollständigkeit und auf die Beachtung der formalen Vorgaben des Programms (Übereinstimmung mit den Förder- und Auswahlkriterien, den Bedingungen des fortlaufenden Projektauftrags sowie den Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben). Im Zuge seiner Prüfung kann das Gemeinsame Sekretariat den Projektträger und seine Partner bei Bedarf dazu auffordern, zusätzliche Angaben oder Unterlagen zu übermitteln.

Der Projektträger wird über das Ergebnis der Prüfung per E-Mail informiert.

Die Prüfung durch das Gemeinsame Sekretariat kann zu folgendem Ergebnis führen:

- Gelangt das Gemeinsame Sekretariat zu der Einschätzung, dass das Antragsformular nicht vollständig und/oder eine Überarbeitung in Hinblick auf die Beachtung einer oder mehrerer Regeln des Programms notwendig ist, übermittelt das Gemeinsame Sekretariat dem Projektträger seine diesbezüglichen Anmerkungen. Auf dieser Grundlage kann der Projektträger das Antragsformular vervollständigen und/oder überarbeiten und erneut einreichen.
- Kommt das Gemeinsame Sekretariat zu dem Schluss, dass das Antragsformular vollständig ist und alle Anforderungen des Programms erfüllt sind, bittet es den Projektträger, einen vollständigen Förderantrag einzureichen. Ein solcher Vollantrag umfasst neben einer unterzeichneten Version des online eingereichten Antragsformulars verschiedene Anhänge und Bescheinigungen, die auszufüllen und ggf. zu unterzeichnen sind.

Prüfung durch die Programmgremien

Als Voraussetzung für die Prüfung eines Förderantrags durch ein Programmgremium müssen die hierfür erforderlichen Unterlagen so früh wie möglich, spätestens jedoch zwei Wochen vor der entsprechenden Sitzung beim Gemeinsamen Sekretariat eingehen, um sie dem jeweiligen Gremium übermitteln zu können. Die sich daraus ergebenden einzuhaltenden Fristen für die Einreichung der Förderanträge werden im Rahmen der permanenten Projektaufrufe im Internet-Auftritt des Programms bekannt gegeben.

Den Programmgremien können nur diejenigen in Synergie-CTE eingereichten Antragsformulare bzw. gegebenenfalls Vollanträge vorgelegt werden, die vollständig, formal korrekt und regelkonform sind. Es wird daher empfohlen, sich mehrere Wochen vor Ablauf der jeweiligen Fristen an das Gemeinsame Sekretariat zu wenden.

a) Prüfung durch die Arbeitsgruppe

Jeder Förderantrag wird mindestens einmal von der Arbeitsgruppe anhand der Kriterien für die Projektauswahl geprüft. Grundsätzlich kann die Arbeitsgruppe jeden Projektvorschlag mehrmals prüfen und hierzu gegebenenfalls zusätzliche Informationen anfordern oder den Projektträger bitten, den Projektvorschlag zu ergänzen bzw. zu überarbeiten. Zu diesem Zweck kann die Arbeitsgruppe auf fachliche Stellungnahmen und auf Einschätzungen der Programmpartner zurückgreifen.

Damit eine Prüfung des Antragsformulars in der Arbeitsgruppe erfolgen kann, muss das Formular mindestens zweisprachig und in Synergie-CTE eingereicht worden sein. Der Förderantrag muss nicht zwingend fertiggestellt und vollständig sein, um in der Arbeitsgruppe geprüft werden zu können.

Im Ergebnis kann die Arbeitsgruppe:

- den Projektträger bitten, den Projektvorschlag zu überarbeiten und/oder gegebenenfalls zusätzliche Unterlagen vorzulegen und den Antrag erneut einzureichen;

- das Antragsformular bzw. den Förderantrag dem Begleitausschuss zur Information und weiteren Beratung übermitteln;
- den Förderantrag dem Begleitausschuss mit einer befürwortenden oder ablehnenden Beschlussempfehlung bezüglich der Aufnahme in die Förderung übermitteln.

Nach der Sitzung der Arbeitsgruppe informiert das Gemeinsame Sekretariat den Projektträger per E-Mail über das Ergebnis der Prüfung sowie gegebenenfalls über die erforderliche Überarbeitung des Projektvorschlags und die eventuell nachzureichenden zusätzlichen Unterlagen und Angaben. Die Rückmeldung an den Projektträger erfolgt nach Möglichkeit innerhalb einer Woche nach der Sitzung.

b) Prüfung durch den Begleitausschuss

Förderanträge können ein- oder mehrmals durch den Begleitausschuss geprüft werden.

Die Beratungen im Begleitausschuss können Folgendes zum Gegenstand haben:

- die Bewertung eines oder mehrerer Projektvorschläge in Hinblick auf ihren Beitrag zur Strategie für den Mitteleinsatz des Programms. Die diesbezüglichen Beratungen erfolgen auf der Grundlage einer begründeten Stellungnahme der Arbeitsgruppe und können sowohl Kurzformulare als auch Förderanträge betreffen. Der weitere Verlauf des Auswahlverfahrens hängt von den Anforderungen ab, die bezüglich des Aufbaus und des Inhalts der Projektvorschläge formuliert werden;
- die Entscheidung über eine Aufnahme in die Förderung. Gegenstand der diesbezüglichen Beratungen sind ausschließlich vollständige Förderanträge sein. In diesem Fall gründen die Beratungen auf dem von der Arbeitsgruppe übermittelten Vorschlag für die Bewertung des Projekts sowie auf deren befürwortender oder ablehnender Beschlussempfehlung. Sie münden in der Entscheidung über die Aufnahme eines Projektes in die Förderung.

Das Gemeinsame Sekretariat informiert den Projektträger nach Möglichkeit innerhalb einer Woche nach der Sitzung per Schreiben über das Ergebnis der Prüfung seines Antrags und ggf. über die Aufnahme des Projektes in die Förderung durch den Begleitausschuss.

Überprüfung der Vollständigkeit des Förderantrags und dessen Übereinstimmung mit den formalen Förderkriterien

Für eine Aufnahme in die Förderung kommen ausschließlich vollständige Förderanträge in Frage. Die Einreichung eines vollständigen Förderantrags beim Gemeinsamen Sekretariat erfolgt auf elektronischem Wege. Ein vollständiger Förderantrag umfasst die folgenden Dokumente:

- das in Synergie-CTE eingereichte und vom gesetzlichen Vertreter des Projektträgers unterzeichnete Antragsformular in deutscher und französischer Sprache (zu unterzeichnen ist eine deutsche und eine französische Sprachfassung)
- Bescheinigung 1: Kofinanzierungszusage
- Bescheinigung 2: Berücksichtigung der Mehrwertsteuer
- Bescheinigung 3: Bevollmächtigung des Projektträgers
- Bescheinigung 4: Verpflichtungserklärung der assoziierten Projektpartner

Die Bescheinigungen 1 bis 4 sind auszufüllen und zu unterzeichnen.

Die Prüfung eines vollständigen Förderantrags erfolgt durch das Gemeinsame Sekretariat. Kommt das Gemeinsame Sekretariat zu dem Schluss, dass der Antrag nicht vollständig ist und/oder dass nicht alle formalen Vorgaben des Programms beachtet wurden, informiert es den Projektträger per E-Mail über die erforderlichen Überarbeitungen und Ergänzungen. Auf der Grundlage dieser Anmerkungen kann der Projektträger den Förderantrag vervollständigen und/oder überarbeiten und ihn erneut einreichen.

Kommt das Gemeinsame Sekretariat zu dem Schluss, dass der Förderantrag vollständig ist und alle formalen Vorgaben des Programms beachtet wurden, stellt es dem Projektträger eine Eingangsbestätigung aus.

Wichtiger Hinweis

Das in der Eingangsbestätigung angegebene Eingangsdatum eines vollständigen und formal korrekten Förderantrags ist der frühestmögliche Zeitpunkt, ab dem die im Rahmen des Projekts getätigten Ausgaben als förderfähig gelten können². Der im Förderantrag angegebene Zeitpunkt für den Projektbeginn kann nicht vor diesem Datum liegen. Der Beginn der Projektumsetzung hängt folglich nicht zwangsläufig vom Zeitpunkt der Aufnahme eines Projektes in die Förderung durch den Begleitausschuss ab.

Ab dem in der Eingangsbestätigung angegebenen Zeitpunkt kann der Projektträger auf eigenes Risiko Ausgaben im Rahmen des Projekts tätigen, für die er eine Förderung aus Programmmitteln anstrebt. Im Falle einer Aufnahme des Projekts in die Förderung werden diese Ausgaben entsprechend dem für das spezifische Ziel geltenden Fördersatz und vorbehaltlich der Beachtung der für die Förderfähigkeit von Ausgaben geltenden Regeln für eine Förderung berücksichtigt³. Diese rückwirkende Förderfähigkeit von Ausgaben gilt nur für solche Ausgaben, die in der vom Begleitausschuss genehmigten Fassung des Förderantrags vorgesehen sind.

Für den Fall, dass ein Projekt nicht vom Begleitausschuss in die Förderung aufgenommen wird, kommen die ggf. ab dem Eingangsdatum eines vollständigen und formal korrekten Förderantrags getätigten Ausgaben nicht für eine Förderung aus Programmmitteln in Betracht.

² Diese Regel gilt nicht:

- für die Projekte, die bis zum 31. Dezember 2022 in die Förderung aufgenommen werden. Für diese Projekte sind innerhalb des im Förderantrag angegebenen Durchführungszeitraums alle ab dem 1. Mai 2022 getätigten Ausgaben förderfähig.
- für die Projekte, deren Umsetzung durch öffentliche Aufträge erfolgt, bei denen eine Zahlung vor dem Eingang eines vollständigen Förderantrags zu tätigen ist. Bei diesen Projekten kann der Durchführungszeitraum in hinreichend begründeten Fällen vor der Einreichung eines vollständigen Förderantrags beginnen, sodass der Zeitpunkt aller in Verbindung mit dem Vorhaben getätigten Zahlungen und die entsprechende Leistung eingeschlossen sind. Der Rückgriff auf diese Bestimmung setzt voraus, dass sämtliche einschlägige Vorschriften hinsichtlich des öffentlichen Auftragswesens und der staatlichen Beihilfen beachtet werden.

³ Grundsätzlich kann mit der Umsetzung der Aktivitäten des Projekts auch schon vor diesem Zeitpunkt begonnen werden. Die dabei anfallenden Kosten kommen jedoch nicht für eine Förderung aus Programmmitteln in Frage. Projektmaßnahmen, die den Vorschriften für staatliche Beihilfen unterliegen, dürfen nicht vor dem im Förderantrag genannten Beginn der Projektumsetzung begonnen haben.

1.2.3 Bewertung und Priorisierung der Projektideen im Rahmen der fortlaufenden Programmierung

Die Bewertung der Projekte erfolgt durch das Gemeinsame Sekretariat. Dieses übermittelt den Programmpartnern für jedes Projekt einen Vorschlag für eine Bewertung und nimmt auf dieser Grundlage die Priorisierung der Projekte vor. Der besagte Bewertungsvorschlag des Gemeinsamen Sekretariats wird in der Arbeitsgruppe und/oder im Begleitausschuss erörtert.

Im Falle der fortlaufende Programmierung erfolgt nach der ersten Stufe des Verfahrens zur Projektauswahl keine Bewertung und Priorisierung der Projekte. Eine Bewertung der Kurzformulare durch das Gemeinsame Sekretariat erfolgt nicht.

Die Bewertung und Priorisierung der Projekte erfolgt auf Grundlage des in Synergie eingereichten vollständigen Förderantrags, und zwar anhand der Fassung, die Gegenstand der letztmaligen Vorlage des Antrags in der Arbeitsgruppe ist. Das Gemeinsame Sekretariat stellt die formale Förderfähigkeit des Projekts fest (erste Komponente) und nimmt auf der Grundlage dieser in Synergie eingereichten Antragsfassung die Bewertung des Inhalts des Projekts vor (zweite Komponente).

In dem Fall, dass das Projekt nicht an den Begleitausschuss übermittelt, sondern erneut der Arbeitsgruppe vorgelegt wird, oder wenn zwischen der Sitzung der Arbeitsgruppe und der Sitzung des Begleitausschusses erhebliche Änderungen am Förderantrag vorgenommen werden, nimmt das Gemeinsame Sekretariat auf der Grundlage der geänderten Fassungen des Förderantrags ggf. Anpassungen an der durchgeführten Bewertung vor.

Angaben zu den Aspekten, die im Rahmen der fortlaufenden Programmierung bewertet werden, finden sich unter Punkt 3.

1.3 Auswahlverfahren im Rahmen gezielter Projektaufrufe

1.3.1 Definition der gezielten Projektaufrufe und Abgrenzung zu den fortlaufenden Projektaufrufen

Zur gezielten Förderung von Projekte, die spezifischen Anforderungen gerecht werden, können gezielte Projektaufrufe durchgeführt werden. Gezielte Projektaufrufe ersetzen für einen bestimmten Zeitraum oder ein bestimmtes Themenfeld die fortlaufenden Projektaufrufe.

Die Förderbedingungen für die Durchführung eines gezielten Projektaufrufs werden von der Verwaltungsbehörde in Übereinstimmung mit der Strategie für den Mitteleinsatz des Programms und falls erforderlich in Zusammenarbeit mit den institutionellen Partnern ausgearbeitet. Die Entscheidung über die Durchführung von Projektaufrufen und deren konkrete Förderbedingungen obliegt dem Begleitausschuss.

Jeder gezielte Projektauftrag wird mit einer vom Begleitausschuss festzulegenden strategischen Reserve an Fördermitteln ausgestattet. Gezielte Projektaufträge ermöglichen es, in einem zeitlich und inhaltlich klar definierten Rahmen eine begrenzte Zahl von Projekten zu generieren.

Für die Auswahl von Projekten im Rahmen von gezielten Projektaufträgen gelten besondere Bedingungen (in Bezug auf Kriterien, Verfahren, Fristen etc.). Die im Rahmen eines gezielten Projektauftrags für die Projektauswahl geltenden Bedingungen werden im Text des jeweiligen Projektauftrags abschließend beschrieben. Die Bedingungen können für jeden gezielten Projektauftrag neu zu bestimmen und können demnach je nach Projektauftrag unterschiedlich sein.

Die konkreten Förderbedingungen eines Projektauftrags werden vor Durchführung des Auftrags transparent kommuniziert und gelten gleichermaßen für alle Projektvorschläge. Diejenigen Projektvorschläge, die nicht den Anforderungen des Projektauftrags entsprechen, können nicht für eine Förderung aus Programmmitteln ausgewählt werden. Die betroffenen Antragsteller werden hierüber von der Verwaltungsbehörde per Schreiben informiert.

1.3.2 Verfahren für die Projektauswahl im Rahmen von gezielten Projektaufträgen

Auch das Verfahren für die Projektauswahl im Rahmen von gezielten Projektaufträgen läuft in zwei Schritten ab.

Einreichung und Bewertung der Kurzformulare

Die Beteiligung an einem gezielten Projektauftrag erfolgt durch die Einreichung eines Kurzformulars innerhalb der im Text des Projektauftrags angegebenen Frist. Die Einreichung des Kurzformulars erfolgt über die im Text des gezielten Projektauftrags angegebene E-Mail-Adresse. Dem Kurzformular müssen sämtliche Unterlagen beigefügt werden, die im Text des Projektauftrags genannt werden.

Die Möglichkeit zur Beteiligung an einem gezielten Projektauftrag endet mit der im Aufruf genannten Einreichfrist. Nach Ablauf der Einreichfrist prüft und bewertet das Gemeinsame Sekretariat die Vollständigkeit der Anträge sowie die Förderfähigkeit und den Inhalt der Projektideen anhand der Auswahlkriterien und der im Text des Projektauftrags beschriebenen Bewertungsmodalitäten.

Nach Abschluss der Bewertung der Kurzformulare erstellt das Gemeinsame Sekretariat eine Rangfolge der Projektideen, die der Arbeitsgruppe und dem Begleitausschuss vorgelegt wird. Die Programmpartner haben die Möglichkeit, die Bewertungsvorschläge des Gemeinsamen Sekretariats zu ändern und gegebenenfalls die Rangfolge der Projektideen dementsprechend anzupassen.

Nach der endgültigen Festlegung der Rangfolge der Projektideen, bestimmt der Begleitausschuss die Liste der Projekte, die für eine Aufnahme in die Förderung durch das Programm im Rahmen des Projektauftrags infrage kommen. Die Liste der für eine Förderung infrage kommenden Projekte ergibt sich aus der Anwendung der für den gezielten Projektauftrag eingerichteten strategischen Reserve auf die Rangfolge der Projektideen.

Ausarbeitung des Förderantrags

Die Projektträger der Projektideen, die für eine Förderung durch das Programm infrage kommen, werden aufgefordert, einen Förderantrag auszuarbeiten. Dieser besteht aus dem Antragsformular und den dazugehörigen Anhängen.

Der Förderantrag ist unter Berücksichtigung der vom Gemeinsamen Sekretariat und von der Arbeitsgruppe im Zuge der Prüfung des Kurzformulars gemachten Anmerkungen mit Unterstützung des Gemeinsamen Sekretariats vom Projektträger zusammen mit seinen Projektpartnern auszuarbeiten.

Die Einreichung des Förderantrags erfolgt mittels des Online-Antragsformulars in Synergie-CTE.

Der Förderantrag wird in den Programmgruppen entsprechend dem im Text des gezielten Projektauftrufs angegebenen Zeitplan einer oder mehrerer Prüfungen unterzogen.

Genehmigung der Projekte, die für eine Förderung durch das Programm im Rahmen eines gezielten Projektauftrufs infrage kommen

Wenn ein Förderantrag vollständig ist und die Arbeitsgruppe den Förderantrag als hinreichend ausgearbeitet erachtet, wird der Förderantrag dem Begleitausschuss zur Genehmigung übermittelt. Der Begleitausschuss entscheidet über die Aufnahme der Projekte, die im Ergebnis des ersten Schritts des Verfahrens (auf Grundlage des Kurzformulars) ausgewählt wurden, in die Förderung aus Programmmitteln.

1.3.3 Bewertung und Priorisierung der Projektideen im Rahmen der gezielten Projektauftrufe

Im Falle eines gezielten Projektauftrufs erfolgen die Bewertung und die Priorisierung der Projekte nach Abschluss des Projektauftrufs: Auf der Grundlage des eingereichten Kurzformulars stellt das Gemeinsame Sekretariat die Förderfähigkeit der Projekte fest und nimmt die inhaltliche Bewertung vor.

Bei einem gezielten Projektaufruf ist – sofern das einzelne Verfahren des Projektauftrufs keine anderslautenden Regelungen vorsieht – eine Änderung des Kurzformulars mit dem Ziel, die Förderfähigkeit des Projekts herzustellen (erste Komponente) oder Nachbesserung an dessen Inhalt vorzunehmen (zweite Komponente), nicht möglich.

Nach der Bewertung der Projekte durch das Gemeinsame Sekretariat wird eine Rangfolge der Projekte erstellt. Die förderfähigen Projekte, die die meisten Punkte erhalten haben, kommen für eine Förderung aus Programmmitteln in Frage. Der Begleitausschuss nimmt unter Berücksichtigung des Umfangs der für den Projektaufruf vorgesehenen strategischen Reserve die Projekte mit der höchsten Punktzahl in die Förderung auf.

Die Bewertungskriterien und entsprechende System zur Bewertung und Priorisierung werden im Text des jeweiligen gezielten Projektauftrufs festgelegt.

Für die Bewertung der im Rahmen eines gezielten Projektaufrufs eingereichten Projekte kann auf externe Fachkompetenz zurückgegriffen werden.

2. Kriterien für die Förderfähigkeit und die Auswahl der Projekte

Die Auswahl der Projektideen erfolgt auf der Grundlage eines Bündels an Förder- und Auswahlkriterien. Bei den Förderkriterien handelt es sich um Kriterien, die die Projektideen zwingend erfüllen müssen, um für eine Kofinanzierung durch das Programm infrage zu kommen. Auswahlkriterien beziehen sich auf Aspekte, anhand derer sich die Überstimmung der Projekte mit der Programmstrategie sowie die Qualität und die Wirkung der Projekte für die grenzüberschreitende Region am Oberrhein beurteilen lassen.

Bei den nachstehend beschriebenen Förder- und Auswahlkriterien handelt es sich um jene Kriterien, die im Rahmen der fortlaufenden Programmierung sowie für die Projekte von strategischer Bedeutung zur Anwendung kommen. Diese Kriterien können in Abhängigkeit vom Stand der Mittelbindung im Laufe der Förderperiode bzw. im Zuge der im Rahmen der fortlaufenden Programmierung eingerichteten fortlaufenden Projektaufrufe angepasst oder ergänzt werden.

Die nachstehenden Förder- bzw. Auswahlkriterien können für die gezielten Projektaufrufe entweder unverändert verwendet oder entsprechend den Zielen und Merkmalen eines gezielten Projektaufrufs angepasst werden. Im Text der gezielten Projektaufrufe werden die Förder- und Auswahlkriterien abschließend beschrieben.

Die Beschreibung der für einen permanenten oder einen gezielten Projektaufruf einschlägigen Förder- und Auswahlkriterien sind im Text des jeweiligen Aufrufs im Internet-Auftritt des Programms abrufbar. Es obliegt den an einer Förderung aus Programmmitteln interessierten Projektträgern und -partnern, sich über die geltenden Auswahlkriterien für die Projektaufrufe zu informieren.

2.1 Grundprinzip: Vereinbarkeit des Projekts mit den europäischen und den nationalen Rechtsvorschriften

Um in den Genuss einer Förderung aus Programmmitteln kommen zu können, müssen Projekte grundsätzlich die europäischen und die nationalen Rechtsvorschriften sowie die vom Programm festgelegten Vorgaben beachten. Zu nennen sind hier insbesondere:

- der europäische Ordnungsrahmen für den Förderzeitraum 2021-2027,
- die Regeln des Programms für die Förderfähigkeit der Projekte und der Ausgaben,
- die Vorschriften für staatliche Beihilfen,
- die Vorschriften im Bereich des öffentlichen Auftragswesens,
- die Regeln zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

2.2 Formale Kriterien

2.2.1 Regeln bezüglich der Projektpartnerschaft

Für eine Förderung aus Programmmitteln kommen nur gemeinsame Projekte infrage. Die geförderten Projekte müssen von einer Projektpartnerschaft durchgeführt werden. Dazu muss sich die Projektpartnerschaft aus **mindestens** zwei Partnern zusammensetzen, die aus **mindestens** zwei der am Programm beteiligten Staat (Frankreich, Deutschland, Schweiz) stammen und sich an der Vorbereitung, der Finanzierung und der Umsetzung des Projekts beteiligen⁴.

Eine Beteiligung von Partnern von außerhalb des Programmgebiets ist möglich, insofern sich hieraus ein Mehrwert im Hinblick auf das Erreichen der Projektziele ergibt. Infrage kommen Partner, die ihren Sitz in Frankreich, Deutschland oder der Schweiz haben.

Deutsche Partner, die ihren Sitz nicht in Baden-Württemberg oder in Rheinland-Pfalz haben, können sich an den Projekten beteiligen und eine Förderung aus Gemeinschaftsmitteln erhalten, wenn das Bundesland, in dem diese Partner ihren Sitz haben, sich schriftlich damit einverstanden erklärt, rechtsgrundlos an einen Partner in diesem Bundesland gezahlte Beträge an Gemeinschaftsmittel zu erstatten, die nicht bei dem betroffenen Partner wiedereingezogen werden können. Wenn eine solche schriftliche Einverständniserklärung nicht eingeholt werden kann, können sich die deutschen Partner außerhalb von Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz stattdessen von einer Bank oder einem anderen Finanzinstitut eine Garantie für den Betrag der gewährten Gemeinschaftsmittel ausstellen lassen.

Innerhalb der Projektpartnerschaft übernimmt einer der Partner die Funktion des Projektträgers. Der Projektträger muss seinen Sitz in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz oder Frankreich haben.

Die Beteiligung der Partner am Projekt erfolgt als:

- Begünstigte, d.h. französische oder deutsche Partner, die sich an der Umsetzung des Projekts beteiligen und Ausgaben tätigen, die für eine Erstattung aus Programmmitteln geltend gemacht werden;
- Nicht begünstigte Kofinanzierungspartner, die sich finanziell an dem Projekt beteiligen, indem sie einen Kofinanzierungsbeitrag zugunsten eines Begünstigten leisten;
- Assoziierte Partner, d.h. Partner, die an der Umsetzung des Projekts mitwirken, ohne sich finanziell an dem Projekt zu beteiligen. Diese Partner tätigen keine Ausgaben, die für eine Erstattung aus Programmmitteln geltend gemacht werden und leisten auch keinen Kofinanzierungsbeitrag.

Schweizer Partner erhalten keine Förderung aus Programmmitteln (siehe hierzu das Kapitel zur Beteiligung der Schweizer Partner).

⁴ Grenzüberschreitende Einrichtungen, die von mindestens zwei an dem Programm beteiligten Staaten (Frankreich, Deutschland, Schweiz) eine Finanzierung erhalten, können gemäß Artikel 23, Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 2021-1059 alleinige Begünstigte sein.

Die Beteiligung natürlicher Personen an einem Projekt ist nicht möglich. Als Projektpartner und für eine Förderung aus Programmmitteln kommen nur Einrichtungen mit einer Rechtspersönlichkeit in Betracht.

2.2.2 Geografischer Rahmen

Projekte kommen nur dann für eine Förderung aus Programmmitteln in Betracht, wenn sie von Nutzen für das Programmgebiet sind.

Ein Projekt kann in einem einzigen Land durchgeführt werden, sofern Auswirkungen auf und ein Nutzen für das Programmgebiet gegeben sind und diese bei der Ausarbeitung des Förderantrags dargelegt werden können.

Wenn ein Projekt mehrere Programmgebiete von grenzüberschreitenden Interreg-Programmen betrifft, kann das Projekt eine Förderung durch das Programm für den Teil erhalten, der das Programmgebiet Oberrhein betrifft, oder für das gesamte Projekt. Die Entscheidung, das Projekt teilweise oder ganz zu fördern, obliegt dem Begleitausschuss des Programms. Damit ein solches Projekt als Ganzes eine Förderung durch das Programm erhalten kann, muss es eine entsprechend große Wirkung für das Programmgebiet Oberrhein haben.

2.2.3 Zeitlicher Rahmen

Eine Aufnahme der Projekte in die Förderung ist während der gesamten Förderperiode möglich. Projekte können zwischen dem 1. Mai 2022 und dem 30. Juni 2029⁵ durchgeführt werden.

Die maximale Dauer des Durchführungszeitraums beträgt in der Regel drei Jahre. Für den Fall, dass die vorgesehene Dauer des Durchführungszeitraums eines Projekts weniger als 36 Monate beträgt, ist keine Begründung für die Dauer des Durchführungszeitraums erforderlich.

Im Zuge der Antragstellung ist es möglich, von der empfohlenen Höchstdauer von 36 Monaten abzuweichen, wenn das Projekt externen Bedingungen unterliegt, die für den Erfolg des Projekts zu berücksichtigen sind (d.h. wenn der Projektzeitplan bspw. von den Jahreszeiten, den Schuljahren usw. abhängig ist). Diese Abweichung darf 12 zusätzliche Monate nicht überschreiten und ist im Förderantrag zu begründen. Der Begleitausschuss kann eine Förderung aus Gemeinschaftsmitteln für einen längeren Zeitraum als 36 Monate gewähren, wenn die Abweichung gerechtfertigt erscheint und wenn das Projekt einen deutlichen Beitrag zum Erreichen der Programmziele erwarten lässt.

Insgesamt darf die Dauer des Durchführungszeitraums der Projekte 48 Monate nicht überschreiten⁶. Diese Regel findet sowohl auf diejenigen Projekte Anwendung, die zum Zeitpunkt ihrer Genehmigung die Möglichkeit einer Abweichung von der Dauer des Durchführungszeitraums

⁵ Für Projekte, die spätestens bis zum 31. Dezember 2022 in die Förderung aufgenommen werden, kann unter Beachtung des vorgesehenen Beginns des Durchführungszeitraums des Projektes eine rückwirkende Förderfähigkeit der Ausgaben ab frühestens 1. Mai 2022 gewährt werden.

⁶ Mit Zustimmung des Begleitausschusses ist bei Projekten von strategischer Bedeutung eine Überschreitung der Höchstdauer von 48 Monaten möglich.

nutzen, als auch auf diejenigen Projekte, die während ihrer Durchführung von der Möglichkeit einer Verlängerung des Durchführungszeitraums Gebrauch machen.

Mit der Durchführung des Projekts kann zu dem im Förderantrag angegebenen Datum begonnen werden, auch wenn dieses vor seiner Genehmigung durch den Begleitausschuss liegt. Voraussetzung dafür ist, dass dieses Datum nicht vor dem in der Bestätigung genannten Datum liegt, zu dem das Gemeinsame Sekretariat dem Projektträger den Eingang eines vollständigen und formal korrekten Förderantrags bescheinigt. Für den Fall, dass ein Projekt nicht vom Begleitausschuss in die Förderung aufgenommen wird, kommen die ggf. ab dem Eingangsdatum eines vollständigen und formal korrekten Förderantrags getätigten Ausgaben nicht für eine Förderung aus Programmmitteln in Betracht. (siehe Punkt 1.2.2).

2.2.4 Finanzieller Rahmen

Das maximale förderfähige Finanzvolumen⁷ eines Projektes beläuft sich auf 5 Millionen Euro. Das entspricht einem Förderbetrag aus Programmmitteln in Höhe von 3 Millionen Euro für Projekte innerhalb der Prioritäten A, C und E des Programms und in Höhe von 2,5 Millionen Euro für Projekte innerhalb der Prioritäten B und D des Programms.

In begründeten Fällen kann der Begleitausschuss einen höheren Förderbetrag aus Programmmitteln gewähren, sofern das betreffende Projekt von wesentlicher Bedeutung für das Erreichen der Programmziele ist und die Förder- und Auswahlkriterien in besonderer Weise erfüllt.

Das förderfähige Mindestfinanzvolumen eines Projektes beläuft sich auf 100.000 Euro. Das entspricht einem Förderbetrag aus Programmmitteln in Höhe von 60 000 Euro für Projekte innerhalb der Prioritäten A, C und E des Programms und in Höhe von 50.000 Millionen Euro für Projekte innerhalb der Prioritäten B und D des Programms.

Unterhalb dieses förderfähigen Mindestfinanzvolumens gelten Projekte als Projekte mit begrenztem Finanzvolumen im Sinne von Artikel 24 der Verordnung (EU) 2021/1059. Eine Förderung solcher Projekte ist im Rahmen der spezifischen vom Programm diese Projekte vorgesehenen Förderinstrumente möglich (siehe das Kapitel zu den Projekten mit begrenztem Finanzvolumen).

2.3 Kriterien in Hinblick auf die Übereinstimmung des Projekts mit der Programmstrategie

Die Umsetzung der Programmstrategie und die Erreichung der von den Programmpartnern für den Oberrhein festgelegten Ziele erfolgt mittels der geförderten Projekte. Demgemäß kommen nur solche Projekte für eine Förderung aus Programmmitteln infrage, bei denen davon

⁷ Das maximale förderfähige Finanzvolumen entspricht der Summe der im Projektkostenplan vorgesehenen Ausgaben der französischen und der deutschen Partner eines Projekts. Wenn sich Schweizer Partner in Form von Ausgaben an einem Projekt beteiligen, kommen die Gesamtkosten der Schweizer Partner zu jenen der französischen und der deutschen Partner hinzu. Das finanzielle Gesamtvolumen des Projekts kann in diesem Fall 5 Millionen Euro überschreiten, wobei der Mehrbetrag den Schweizer Projektkosten entspricht.

ausgegangen werden kann, dass sie einen klaren Beitrag zur Strategie und zu den Zielen des Programms leisten.

2.3.1 Zuordnung des Projekts zu einem der spezifischen Ziele des Programms

Um in den Genuss einer Förderung aus Programmmitteln kommen zu können, muss ein Projekt einen Beitrag zu **mindestens** einem der 13 spezifischen Ziele des Programms und zu **mindestens** einer der grenzüberschreitenden Entwicklungen im Rahmen dieses spezifischen Ziels leisten.

Der Beitrag eines Projekts zu einem spezifischen Ziel und zu einer grenzüberschreitenden Entwicklung im Rahmen dieses spezifischen Ziels gilt als gegeben, wenn die Ziele, Maßnahmen und Ergebnisse des Projekts dem Interventionsbereich des spezifischen Ziels entsprechen. Das bedeutet konkret, dass:

- die im Rahmen eines Projekts angegebenen Ziele und vorgesehenen Aktivitäten sowohl auf Potenziale und Herausforderungen ausgerichtet sein müssen, wie sie für das jeweilige spezifische Ziel angegeben sind, als auch auf eine oder mehrere grenzüberschreitende Entwicklungen, die im Rahmen des betreffenden spezifischen Ziels angestrebt werden;
- die im Rahmen des Projekts geplanten Maßnahmen den für das entsprechende spezifische Ziel vorgesehenen Maßnahmenarten zugeordnet werden können.

Bei der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung eines Projektes aus Programmmitteln gilt daneben ein besonderes Augenmerk der Kohärenz zwischen den verschiedenen Zielsetzungen des Projekts und der für die Erreichung der Zielsetzung vorgesehenen Aktivitäten. Eingehend geprüft wird zudem das Verhältnis zwischen dem erwarteten Beitrag des Projekts zu dem spezifischen Ziel und der beantragten Fördersumme.

2.3.2 Beitrag zu mindestens einem Outputindikator des spezifischen Ziels, dem das Projekt zugeordnet ist

Um in den Genuss einer Förderung aus Programmmitteln kommen zu können, muss ein Projekt einen Beitrag zu **mindestens** einem der Outputindikatoren des spezifischen Ziels leisten, dem es zugeordnet wird. Je größer der Beitrag des Projekts zu einem Indikator ist und/oder je größer die Zahl der Outputindikatoren des spezifischen Ziels ist, zu denen das Projekt einen Beitrag leistet, umso deutlicher ist die Verankerung des Projekts in der Programmstrategie.

2.3.3 Optionaler Beitrag des Projekts zu anderen im Rahmen des Programms unterstützten Interventionsbereichen und zu den Ergebnisindikatoren

Zusätzlich zu ihrem Beitrag zu einem spezifischen Ziel des Programms und zu mindestens einem Outputindikator können Projekte auch auf andere Weise einen Beitrag zur Programmstrategie leisten. Zur Bewertung des Beitrags eines Projekts zur Programmstrategie können entsprechende Aspekte herangezogen werden, die in Hinblick auf die Förderfähigkeit eines Projekts lediglich optional sind. Leistet ein Projekt auf einem (oder beiden) der nachfolgend beschriebenen Wege einen Beitrag zur Programmstrategie, spricht dies für eine besonders klare Verankerung des Projektes in der Programmstrategie.

Beitrag eines Projekts zu mehreren im Rahmen des Programms unterstützten Interventionsbereichen

Projekte können Wirkungen in mehreren der Interventionsbereiche des Programms entfalten. Ist dies der Fall, kann die Zuordnung eines Projekts zu lediglich einem spezifischen Ziel dazu führen, dass bestimmte Wirkungen des Projekts in anderen Interventionsbereichen unbeachtet bleiben. Auch wenn es wegen der Anforderungen an das Programmmonitoring nicht möglich ist, ein Projekt mehreren spezifischen Zielen zuzuordnen, können die Wirkungen eines Projekts in anderen Interventionsbereichen dennoch berücksichtigt werden, um seine Verankerung in der Programmstrategie zu bewerten.

Ein Beitrag zu anderen Interventionsbereichen gilt als gegeben, wenn das Projekt neben der Wirkung in Bezug auf den eigentlichen Projektgegenstand auch Wirkungen in anderen Interventionsbereichen des Programms entfaltet.

Beitrag zu einem oder mehreren Ergebnisindikatoren:

Über den Beitrag zu den Outputindikatoren hinaus können Projekte auch einen Beitrag zu den Ergebnisindikatoren leisten⁸. Ein Beitrag zu den Ergebnisindikatoren ist nicht obligatorisch. Für den Fall, dass ein Projekt jedoch dank seiner Ziele und durchgeführten Maßnahmen einen Beitrag zu den Ergebnisindikatoren leisten kann, spricht dies für eine besonders klare Verankerung des Projektes in der Programmstrategie.

Der Beitrag zu den Ergebnisindikatoren wird auf dieselbe Weise bewertet wie der Beitrag zu den Outputindikatoren. Je größer der Beitrag des Projekts zu einem Indikator ist und/oder je größer die Zahl der Ergebnisindikatoren, zu denen das Projekt einen Beitrag leistet, umso deutlicher ist die Verankerung des Projekts in der Programmstrategie

2.4 Kriterien mit einem Bezug zur Qualität und zur Wirkung der Projekte

Nur qualitativ hochwertige Projekte die eine Wirkung für die Region am Oberrhein entfalten kommen in den Genuss einer Förderung aus Programmmitteln. Die Qualität der Projekte und ihre Wirkung können anhand mehrerer Aspekte bewertet werden.

2.4.1 Zweckmäßigkeit und Qualität der Partnerschaft

Ein qualitativ hochwertiges Projekt weist ist eine qualitativ hochwertige Projektpartnerschaft auf. Eine Projektpartnerschaft gilt als zweckmäßig und qualitativ hochwertig betrachtet, wenn:

⁸ Das Indikatorensystem umfasst zwei Arten von Indikatoren: Outputindikatoren, zu denen jedes Projekt obligatorisch einen Beitrag leisten muss, und Ergebnisindikatoren, bei denen es ausreicht, dass lediglich manche der Projekte einen Beitrag leisten.

- einerseits die Projektpartner über Kompetenzen, Expertise und/oder Erfahrungen im Zusammenhang mit der Problemstellung verfügen, der sich das Projekt widmet;
- andererseits das Konsortium so organisiert ist, dass die geplanten Maßnahmen zweckmäßig und effizient umgesetzt werden und folglich die Ziele des Projekts erreicht und die erwarteten Ergebnisse erzielt werden können.

2.4.2 Grenzüberschreitender Mehrwert

Der grenzüberschreitende Mehrwert eines Projekts ergibt sich aus dem Umstand, dass sich dank der Zusammenarbeit über die Grenze hinweg konkrete Wirkungen erzielen lassen, die durch vergleichbare Aktivitäten innerhalb der einzelnen nationalen Teilräume des Programmgebiets nicht hätten erzielt werden können.

Der grenzüberschreitende Mehrwert kann verschiedene Formen annehmen:

- Entweder er erwächst direkt aus dem Bemühen um Lösungen für spezifische Fragen, Herausforderungen oder Problemstellungen, die sich im dezidiert grenzüberschreitenden Kontext ergeben,
- oder er erwächst aus der Tatsache, dass verschiedenen nationalen Teilräume über unterschiedliche spezifische Potenziale verfügen, die durch eine grenzüberschreitende Zusammenführung eine zusätzliche, stärkere Wirkung entfalten, die den einzelnen betroffenen Teilräumen zugutekommen.

Keinen grenzüberschreitenden Mehrwert weisen hingegen Projekte auf, deren Ziele und Aktivitäten ohnehin innerhalb der einzelnen nationalen Teilräume verfolgt bzw. umgesetzt würden. Daher kommen Projekte, die die Erbringung hoheitlicher Aufgaben der beteiligten Einrichtungen zum Gegenstand haben oder die auf deren gewöhnlichen Aktivitäten beschränkt bleiben, nicht für eine Förderung aus Gemeinschaftsmitteln im Rahmen des Programms infrage.

2.4.3 Innovativer Charakter

Der innovative Charakter eines Projektes ergibt sich aus dem Umstand, dass die Ziele und angestrebten Aktivitäten im Hinblick auf die vom Projekt behandelte Problemstellung zu einer qualitativ neuartigen Weiterentwicklung beitragen.

Der innovative Charakter kann verschiedene Formen annehmen:

- Entweder er erwächst aus der Tatsache, dass ein Projekt die Durchführung neuartiger Aktivitäten oder die Entwicklung und Vorhaltung neuartiger Angebote oder Strukturen zum Gegenstand hat,
- oder er erwächst aus der Tatsache, dass auf der Grundlage bereits durchgeführter Maßnahmen und bestehender Angebote und Strukturen eine weitergehende zusätzliche und ergänzende Zusammenarbeit im Rahmen des Projektes erfolgt.

Die einfache Fortführung bzw. die ledigliche (z. B. geografische) Ausweitung bereits bestehender Aktivitäten, Angebote oder Strukturen ist nicht hinreichend als Nachweis für den innovativen Charakter eines Projektes.

2.4.4 Dauerhaftigkeit und Struktureffekte

Dauerhaftigkeit und Struktureffekte eines Projektes ergeben sich aus dem Umstand, dass die erzielten Ergebnisse nicht nur punktuelle Wirkungen entfalten, sondern dem Programmgebiet möglichst nachhaltig und umfassend zugutekommen.

Die Dauerhaftigkeit von Projekten erwächst aus der Möglichkeit, die Projektaktivitäten auch nach dem Ende des Durchführungszeitraums fortzuführen und die im Rahmen des Projekts erzielten Ergebnisse zu nutzen. Bei der Bewertung des Projekts in Bezug auf dieses Kriterium gilt das Augenmerk sowohl den Maßnahmen zur Sicherstellung der Fortführung der Finanzierung nach Auslaufen der Förderung wie auch den Maßnahmen zur Sicherstellung der inhaltlichen Weiterführung der Projektaktivitäten und der Inwertsetzung der Projektaktivitäten und -ergebnisse.

Die strukturierenden Effekte eines Projektes ergeben sich aus seinen positiven Wirkungen in Hinblick auf das Erreichen der Programmziele bzw. auf das vom Projekt behandelte Thema insgesamt und über die im Rahmen des Projekts selbst vorgesehenen Aktivitäten und Ziele hinaus. Solche Effekte resultieren insbesondere aus der Entwicklung und dem Ausbau von Kooperationsnetzwerken und -strukturen der Zusammenarbeit als Grundlage für eine Fortführung und Erweiterung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in einzelnen Themenfeldern und zwischen bestimmten Gruppen von Akteuren.

Den Ergebnissen eines Projektes wird dann eine strukturierende Wirkung zugeschrieben, wenn sie sich auf andere Problemstellungen oder andere Kooperationsräume übertragen lassen.

2.5 Sonstige Kriterien

2.5.1 Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze der Europäischen Union

Zusätzlich zu den oben aufgeführten Auswahlkriterien müssen Projekte einen Beitrag zu folgenden bereichsübergreifenden Grundsätzen leisten:

- Berücksichtigung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union;
- Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung;
- Gleichstellung der Geschlechter;
- Nachhaltige Entwicklung und Umweltpolitik der Union.

Um förderfähig zu sein darf ein Projekt nicht einem oder mehreren der genannten Grundsätze entgegenstehen. Ein Projekt, dessen Ziele und Aktivitäten im offenkundigen Widerspruch zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen stehen, kommt für eine Förderung aus Programmmitteln nicht infrage.

Umgekehrt wird ein aktiver Beitrag eines Projektes bzw. dessen Ziele und Aktivitäten zur Realisierung der genannten bereichsübergreifenden Grundsätze bei der Beschlussfassung über Aufnahme in die Förderung positiv bewertet.

Ebenfalls positiv bewertet wird der Beitrag eines Projektes, dessen Ziele und Aktivitäten nicht direkt auf die Realisierung der genannten bereichsübergreifenden Grundsätze ausgerichtet sind, der aber hilft, negative Auswirkungen auf die bereichsübergreifenden Grundsätze zu verhindern bzw. zu minimieren.

2.5.2 Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Programmen oder Initiativen der EU

Das Zusammenwirken von Projekten mit den anderen Programmen der Kohäsionspolitik⁹ oder mit anderen von der Europäischen Union getragenen Initiativen¹⁰ wird positiv bewertet.

3. Aspekte, die im Rahmen der fortlaufenden Programmierung bewertet werden

3.1 Erste Komponente: Bewertung der Förderfähigkeit der Projekte

3.1.1 Aspekte, die im Rahmen ersten Komponente des Systems zur Bewertung und Priorisierung der Projekte zu beurteilen sind

Aspekt 1.1 - Förderfähigkeit der Projektpartnerschaft

- Sind an dem Projekt mindestens zwei Partner aus mindestens zwei der am Programm beteiligten Staaten beteiligt?
- Bei Projekten mit einem alleinigen Partner: Handelt es sich um eine grenzüberschreitende juristische Person?
- Sind die Projektpartner in Frankreich, in Deutschland und/oder in der Schweiz ansässig?
- Ist der Projektträger in Frankreich, in Baden-Württemberg und/oder in Rheinland-Pfalz ansässig?

Ja	Alle Kriterien dieses Aspekts sind erfüllt, das Projekt ist förderfähig.
Nein	Eines oder mehrere dieser Kriterien dieses Aspekts sind nicht erfüllt, das Projekt ist nicht förderfähig.
Entfällt	Der Aspekt ist für das Projekt nicht relevant.

Aspekt 1.2 - Projektdauer und finanzieller Rahmen

⁹ Im Förderzeitraum 2021-2027 insbesondere die Programme EFRE und ESF+

¹⁰ Zum Beispiel das New European Bauhaus, eine Initiative der Europäischen Kommission, bei der Projekte gesucht werden, die Ästhetik mit Nachhaltigkeit und Inklusion verbinden.

- Beträgt die Projektdauer maximal 48 Monate?
- Liegt das finanzielle Gesamtvolumen des Projekts über 100 000 €?

Ja	Alle Kriterien dieses Aspekts sind erfüllt, das Projekt ist förderfähig.
Nein	Eines oder mehrere dieser Kriterien dieses Aspekts sind nicht erfüllt, das Projekt ist nicht förderfähig.

Aspekt 1.3 - Einordnung des Projekts in die Programmstrategie

- Bezieht sich das Projekt auf eines der vom Programm unterstützten Themenfelder?
- Trägt das Projekt zu mindestens einer grenzüberschreitenden Entwicklung im Rahmen des spezifischen Ziels bei, dem es zugeordnet ist?
- Trägt das Projekt zu mindestens einem Outputindikator des spezifischen Ziels bei, dem es zugeordnet ist?

Ja	Alle Kriterien dieses Aspekts sind erfüllt, das Projekt ist förderfähig.
Nein	Eines oder mehrere dieser Kriterien dieses Aspekts sind nicht erfüllt, das Projekt ist nicht förderfähig.

Aspekt 1.4 - Grenzüberschreitende Dimension des Projekts

- Wirken die Partner an der Entwicklung, der Durchführung und der Finanzierung des Projekts gemäß den Bestimmungen von Artikel 23 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/1059 mit?

Ja	Das Kriterium ist erfüllt, das Projekt ist förderfähig.
Nein	Das Kriterium ist nicht erfüllt, das Projekt ist nicht förderfähig.

Aspekt 1.5 - Vereinbarkeit des Projekts mit den bereichsübergreifenden Grundsätzen

- Ist das Projekt vereinbar mit dem Prinzip der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen?
- Ist das Projekt vereinbar mit dem Prinzip der Gleichstellung der Geschlechter?
- Ist das Projekt vereinbar mit den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union genannten Rechten?
- Ist das Projekt vereinbar mit dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung und der Umweltpolitik der Europäischen Union entgegen?
- Beachtet das Projekt die Vorschriften des Umweltrechts?

Ja	Das Projekt ist mit diesem bereichsübergreifenden Grundsatz vereinbar.
Nein	Das Projekt ist nicht mit diesem bereichsübergreifenden Grundsatz vereinbar.

3.1.2 Ergebnis der Bewertung

Wenn eine der Fragen zu diesen Aspekten mit „Nein“ zu beantworten ist, kommt das Projekt aus formalen Gründen nicht für eine Förderung aus Programmmitteln in Frage. Der Prozess der

Bewertung endet mit Prüfung der ersten Komponente, die Prüfung der Kriterien der zweiten Komponente erfolgt nicht. Das Projekt wird dem Begleitausschuss zur Ablehnung vorgelegt.

3.2 Zweite Komponente: Bewertung und Benotung des Inhalts der Projekte

Das System zur Bewertung und Priorisierung der Projekte sieht im Rahmen der zweiten Komponente eine auf den Inhalt des Projekts ausgerichtete Bewertung vor. Dieser zweite Teil der Bewertung zielt ab auf die Bewertung der Übereinstimmung des Projekts mit der Programmstrategie und der Frage, ob es zur Stärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit beiträgt.

3.2.1 Aspekte, die im Rahmen der zweiten Komponente des Systems zur Bewertung und Priorisierung der Projekte zu beurteilen sind

Aspekt 2.1 - Einordnung des Projekts in die Programmstrategie

Beurteilt wird der Beitrag des Projekts zur Erreichung der Ziele des Programms. Je stärker das Projekt mit der Interventionslogik des Programms im Einklang steht, desto höher fällt die bei diesem Aspekt vergebene Punktzahl aus.

- Beitrag des Projekts zu den grenzüberschreitenden Entwicklungen im Rahmen des spezifischen Ziels, dem das Projekt zugeordnet ist

0	Unzureichender Beitrag	Das Projekt trägt in unzureichendem Maße zu einer der vorgesehenen grenzüberschreitenden Entwicklungen bei.
2	Geringer Beitrag	Das Projekt trägt in geringem Maße zu einer grenzüberschreitenden Entwicklung im Rahmen des spezifischen Ziels bei.
4	Mäßiger Beitrag	Zwei mögliche Fälle: <ul style="list-style-type: none"> • Das Projekt trägt in mäßigem Umfang zu einer grenzüberschreitenden Entwicklung bei. • Das Projekt trägt in geringem Maße zu mehreren grenzüberschreitenden Entwicklungen bei.
6	Zufriedenstellender Beitrag	Zwei mögliche Fälle: <ul style="list-style-type: none"> • Das Projekt trägt in hohem Maße zu einer grenzüberschreitenden Entwicklung bei. • Das Projekt trägt in mäßigem Umfang zu mehreren grenzüberschreitenden Entwicklungen bei.
8	Sehr zufriedenstellender Beitrag	Das Projekt trägt in hohem Maße zu mehreren grenzüberschreitenden Entwicklungen bei.

- Beitrag des Projekts zu den Outputindikatoren des spezifischen Ziels, dem das Projekt zugeordnet ist

0	Geringer Beitrag zu einem einzigen Outputindikator
---	--

1	Mäßiger Beitrag zu einem einzigen Outputindikator
2	Geringer Beitrag zu mehreren Outputindikatoren
3	Zwei mögliche Fälle: <ul style="list-style-type: none"> • Starker Beitrag zu einem einzigen Outputindikator • Mäßiger Beitrag zu mehreren Outputindikatoren
4	Starker Beitrag zu mehreren Outputindikatoren

- Beitrag des Projekts zu den Ergebnisindikatoren des spezifischen Ziels, dem das Projekt zugeordnet ist

0	Kein Beitrag zu den Ergebnisindikatoren
1	Beitrag zu einem Ergebnisindikator
2	Beitrag zu mehreren Ergebnisindikatoren

- Beitrag des Projekts zu anderen im Rahmen des Programms unterstützten Interventionsbereichen

0	Kein Beitrag	Das Projekt trägt nicht zu einem anderen Interventionsbereich bei.
1	Geringer Beitrag	Das Projekt trägt in geringem Maße zu einem anderen Interventionsbereich bei.
2	Mäßiger Beitrag	Zwei mögliche Fälle: <ul style="list-style-type: none"> • Das Projekt trägt in mäßigem Umfang zu einem anderen Interventionsbereich bei. • Das Projekt trägt in geringem Maße zu mehreren anderen Interventionsbereichen bei.
3	Zufriedenstellender Beitrag	Zwei mögliche Fälle: <ul style="list-style-type: none"> • Das Projekt trägt in hohem Maße zu einem anderen Interventionsbereich bei. • Das Projekt trägt in mäßigem Umfang zu mehreren anderen Interventionsbereichen bei.
4	Sehr zufriedenstellender Beitrag	Das Projekt trägt in hohem Maße zu mehreren anderen Interventionsbereichen bei.

- Stichhaltigkeit des vorgesehenen funktionalen Gebiets für die Projektumsetzung (Kohärenz des geografischen Projektzuschnitts in Hinblick auf die Programmstrategie und Angemessenheit der Beteiligung der eingebundenen Projektpartner in räumlicher Hinsicht)

0	Funktionales Gebiet wenig stichhaltig	Der geografische Projektzuschnitt und die Beteiligung der eingebunden Partner sind nur in geringem Maße kohärent in Hinblick auf die Programmstrategie und in räumlicher Hinsicht.
1	Funktionales Gebiet stichhaltig	Der geografische Projektzuschnitt und die Beteiligung der eingebunden Partner sind nur in mäßigem Umfang kohärent in Hinblick auf die Programmstrategie und in räumlicher Hinsicht.

2	Funktionales Gebiet sehr stichhaltig	Der geografische Projektzuschnitt ist kohärent in Hinblick auf die Programmstrategie. Die Beteiligung der eingebundenen Projektpartner in räumlicher Hinsicht ist vollkommen angemessen.
---	--------------------------------------	--

Aspekt 2.2 - Qualität und Wirkung des Projekts

Beurteilt wird die Qualität und die Wirkung des Projekts, anhand der nachstehend für den Förderzeitraum 2021-2027 festgelegten 5 Auswahlkriterien. Bei jedem dieser Kriterien können mehrere Gesichtspunkte relevant sein. Je stärker der Beitrag bei einem dieser Gesichtspunkte ist, desto höher fällt die vergebene Punktzahl aus.

- Qualität und Zweckmäßigkeit der Partnerschaft (in Hinblick auf Zuständigkeiten bzw. Expertise)

0	Unzureichender Beitrag	Die Zusammensetzung des Projektkonsortiums ist nicht zweckmäßig. Die Rolle der Partner und die Organisation des Konsortiums sind nicht klar.
2	Geringer Beitrag	Das Projektkonsortium ist unvollständig: Es fehlen zweckmäßige Partner. Die Rolle der Partner und die Organisation des Konsortiums sind nicht klar.
4	Mäßiger Beitrag	Das Projektkonsortium ist unvollständig: Es fehlen zweckmäßige Partner. Die Rolle der Partner und die Organisation des Konsortiums sind klar.
6	Zufriedenstellender Beitrag	Das Projektkonsortium ist vollständig und zweckmäßig. Die Rolle einiger Partner und/oder die Organisation des Konsortiums sind nicht durchgängig klar.
8	Sehr zufriedenstellender Beitrag	Das Projektkonsortium ist vollständig und zweckmäßig. Die Rolle der Partner und die Organisation des Konsortiums sind klar.

- Grenzüberschreitender Mehrwert des Projekts

0	Unzureichender Beitrag	Das Projekt trägt unzureichend zu einem der 4 Aspekte des grenzüberschreitenden Mehrwerts bei.
2	Geringer Beitrag	Das Projekt trägt in geringem Maße aktiv zu einem der 4 Aspekte des grenzüberschreitenden Mehrwerts bei.
4	Mäßiger Beitrag	Zwei mögliche Fälle: <ul style="list-style-type: none"> • Das Projekt trägt in mäßigem Umfang zu einem der 4 Aspekte des grenzüberschreitenden Mehrwerts bei. • Das Projekt trägt in geringem Maße zu mehreren der 4 Aspekte des grenzüberschreitenden Mehrwerts bei.
6	Zufriedenstellender Beitrag	Zwei mögliche Fälle: <ul style="list-style-type: none"> • Das Projekt trägt in hohem Maße zu einem der 4 Aspekte des grenzüberschreitenden Mehrwerts bei. • Das Projekt trägt in mäßigem Umfang zu mehreren der 4 Aspekte des grenzüberschreitenden Mehrwerts bei.

8	Sehr zufriedenstellender Beitrag	Das Projekt trägt in hohem Maße zu mehreren der 4 Aspekte des grenzüberschreitenden Mehrwerts bei.
---	----------------------------------	--

- Innovativer Charakter des Projekts

0	Unzureichender Beitrag	Das Projekt trägt unzureichend zu einem der Aspekte des innovativen Charakters bei.
1	Geringer Beitrag	Das Projekt trägt in geringem Maße aktiv zu einem der Aspekte des innovativen Charakters bei.
2	Mäßiger Beitrag	Zwei mögliche Fälle: <ul style="list-style-type: none"> • Das Projekt trägt in mäßigem Umfang zu einem der Aspekte des innovativen Charakters bei. • Das Projekt trägt in geringem Maße zu mehreren Aspekten des innovativen Charakters bei.
3	Zufriedenstellender Beitrag	Zwei mögliche Fälle: <ul style="list-style-type: none"> • Das Projekt trägt in hohem Maße zu einem der Aspekte des innovativen Charakters bei. • Das Projekt trägt in mäßigem Umfang zu mehreren Aspekten des innovativen Charakters bei.
4	Sehr zufriedenstellender Beitrag	Das Projekt trägt in hohem Maße zu mehreren Aspekten des innovativen Charakters bei.

- Strukturierender Charakter des Projekts

0	Unzureichender Beitrag	Das Projekt trägt unzureichend zu einem der Aspekte des strukturierenden Charakters bei.
1	Geringer Beitrag	Das Projekt trägt in geringem Maße aktiv zu einem der Aspekte des strukturierenden Charakters bei.
2	Mäßiger Beitrag	Zwei mögliche Fälle: <ul style="list-style-type: none"> • Das Projekt trägt in mäßigem Umfang zu einem der Aspekte des strukturierenden Charakters bei. • Das Projekt trägt in geringem Maße zu mehreren Aspekten des strukturierenden Charakters bei.
3	Zufriedenstellender Beitrag	Zwei mögliche Fälle: <ul style="list-style-type: none"> • Das Projekt trägt in hohem Maße zu einem der Aspekte des strukturierenden Charakters bei. • Das Projekt trägt in mäßigem Umfang zu mehreren Aspekten des strukturierenden Charakters bei.
4	Sehr zufriedenstellender Beitrag	Das Projekt trägt in hohem Maße zu mehreren Aspekten des strukturierenden Charakters bei.

- Fortbestand und langfristige Tragfähigkeit des Projekts

0	Unzureichender Beitrag	Derzeit ist nicht sicher, dass die Maßnahmen über das Projekt hinaus fortgeführt werden und sich die Ergebnisse des Projekts auf andere Gebiete übertragen lassen.
1	Geringer Beitrag	Derzeit ist nicht sicher, dass die Maßnahmen über das Projekt hinaus fortgeführt werden. Die Ergebnisse des Projekts werden sich auf andere Gebiete übertragen lassen.
2	Mäßiger Beitrag	Die Maßnahmen werden vermutlich über das Projekt hinaus fortgeführt werden können. Es ist nicht sicher, dass sich die Ergebnisse des Projekts auf andere Gebiete übertragen lassen.
3	Zufriedenstellender Beitrag	Die Maßnahmen werden über das Projekt hinaus fortgeführt werden können. Es ist nicht sicher, dass sich die Ergebnisse des Projekts auf andere Gebiete übertragen lassen.
4	Sehr zufriedenstellender Beitrag	Die Maßnahmen werden über das Projekt hinaus fortgeführt werden können. Die Ergebnisse des Projekts werden sich auf andere Gebiete übertragen lassen.

Aspekt 2.3: Kohärenz des Projekts

Beurteilt wird die Kohärenz des Projekts und das Maß, in dem eine effiziente und zuverlässige Projektumsetzung gemäß den Angaben im Förderantrag sichergestellt ist. Die verschiedenen Kriterien hinterfragen, inwieweit es mit den vorgesehenen Maßnahmen, dem Zeitplan und den bereitgestellten (personellen und finanziellen) Ressourcen möglich erscheint, die erwarteten Projektziele und -ergebnisse zu erreichen.

- Kohärenz des Durchführungszeitraums des Projekts in Hinblick auf die Ziele und den vorgesehenen Arbeitsplan des Projekts

0	Geringe Übereinstimmung	Der Durchführungszeitraum ist im Hinblick auf die Ziele und den Arbeitsplan nicht angemessen (d.h. zu kurz oder zu lang). Für Projekte, die eine Abweichung der Förderhöchst-dauer beantragen: Die Abweichung scheint nicht hinreichend ausreichend begründet und nicht zweckmäßig zu sein.
1	Mäßige Übereinstimmung	Insgesamt ist der Durchführungszeitraum im Hinblick auf die Ziele und den Arbeitsplan angemessen: <ul style="list-style-type: none"> • In Fällen, in denen der Durchführungszeitraum zu kurz erscheint: Die Gefahr eines zeitlichen Verzugs besteht ODER • In Fällen, in denen eine Abweichung vom Durchführungszeitraum beantragt wird: Die Abweichung ist ausreichend begründet, scheint aber nicht zweckmäßig zu sein.
2	Zufriedenstellende Übereinstimmung	Der Durchführungszeitraum ist im Hinblick auf die Ziele und den Arbeitsplan des Projekts angemessen. Für Projekte, die eine Abweichung vom Durchführungszeitraum beantragen: Die Abweichung ist ausreichend begründet und zweckmäßig.

- Kohärenz der geplanten Maßnahmen in Hinblick auf die Ziele des Projekts und die erwarteten Ergebnisse

0	Unzureichende Übereinstimmung	Der Arbeitsplan ist nicht gut strukturiert und unvollständig. Die Maßnahmen sind nicht klar genug und nicht ausreichend detailliert erläutert, um nachvollziehen zu können, was im Rahmen des Projekts umgesetzt werden soll. Es besteht eine große Gefahr, dass die Ziele und die Ergebnisse des Projekts nicht erreicht werden.
2	Geringe Übereinstimmung	Der Arbeitsplan ist gut strukturiert, erscheint jedoch unvollständig. Die Darstellung der Maßnahmen ist nicht ausreichend klar und detailliert, um nachvollziehen zu können, was im Rahmen des Projekts umgesetzt werden soll. Es besteht die Gefahr, dass die Ziele und die Ergebnisse des Projekts nicht erreicht werden.
4	Mäßige Übereinstimmung	Der Arbeitsplan ist gut strukturiert und vollständig. Die Darstellung der Maßnahmen ist teilweise nicht ausreichend klar. Die vorgesehenen Maßnahmen dürften es erlauben, die Ziele und die Ergebnisse des Projekts zu erreichen.
6	Zufriedenstellende Übereinstimmung	Der Arbeitsplan ist nicht gut strukturiert, erscheint jedoch vollständig. Die Darstellung der Maßnahmen ist klar und detailliert. Die vorgesehenen Maßnahmen dürften es erlauben, die Ziele und die Ergebnisse des Projekts zu erreichen.
8	Sehr zufriedenstellende Übereinstimmung	Der Arbeitsplan ist gut strukturiert und vollständig. Die Darstellung der Maßnahmen ist klar und detailliert. Die vorgesehenen Maßnahmen dürften es erlauben, die Ziele und die Ergebnisse des Projekts zu erreichen.

- Kohärenz des für das Projekt vorgesehenen Zeitplans in Hinblick auf die Ziele und den vorgesehenen Arbeitsplan des Projekts

0	Geringe Übereinstimmung	Der Zeitplan ist in Hinblick auf die Ziele und den Arbeitsplan nicht angemessen.
1	Mäßige Übereinstimmung	Insgesamt ist der Zeitplan in Hinblick auf die Ziele und den Arbeitsplan angemessen. Die zeitliche Abfolge für die Umsetzung einiger Maßnahmen birgt jedoch die Gefahr von Verzögerungen oder erscheint inkohärent.
2	Zufriedenstellende Übereinstimmung	Der Zeitplan ist im Hinblick auf die Ziele und den Arbeitsplan des Projekts angemessen.

- Kohärenz der vorgesehenen (personellen und finanziellen) Ressourcen in Hinblick auf die Ziele und die erwarteten Ergebnisse des Projekts

0	Geringe Übereinstimmung	Die bereitgestellten Ressourcen sind dem Projekt nicht angemessen. Die vorgesehene Projektgesamtfinanzierung erscheint nicht realistisch (d.h. entweder zu gering oder zu hoch). Die bereitgestellten personellen Ressourcen erscheinen nicht ausreichend.
2	Mäßige Übereinstimmung	Die bereitgestellten Ressourcen scheinen für das Projekt insgesamt angemessen. Zwei mögliche Fälle:

		<ul style="list-style-type: none"> Die vorgesehene Projektgesamtfinanzierung erscheint realistisch; die personellen Ressourcen erscheinen jedoch unzureichend. Die vorgesehene Projektgesamtfinanzierung erscheint teilweise nicht realistisch; die personellen Ressourcen erscheinen ausreichend.
4	Zufriedenstellende Übereinstimmung	Die bereitgestellten Ressourcen sind dem Projekt angemessen. Die vorgesehene Projektgesamtfinanzierung erscheint realistisch. Die bereitgestellten personellen Ressourcen erscheinen ausreichend.

Aspekt 2.4: Aktiver Beitrag zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen der Europäischen Union

Beurteilt wird der aktive Beitrag eines Projekts zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen. Der positive Beitrag eines Projekts zu einem oder mehreren bereichsübergreifenden Grundsätzen wird gewürdigt. Ein positiver Beitrag liegt vor, wenn mit den Maßnahmen des Projekts ein Beitrag erzielt wird, der über die rechtlichen Verpflichtungen hinausgeht. Für die Bewertung dieses Aspekts kommen sowohl die Art und Weise der Umsetzung der Projektmaßnahmen wie auch die im Rahmen eines Projekts behandelte Problematik in Betracht.

- Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen

0	Kein aktiver Beitrag
1	Aktiver Beitrag zu diesem Grundsatz

- Gleichstellung der Geschlechter

0	Kein aktiver Beitrag
1	Aktiver Beitrag zu diesem Grundsatz

- Berücksichtigung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

0	Kein aktiver Beitrag
1	Aktiver Beitrag zu diesem Grundsatz

- Berücksichtigung des Prinzips der nachhaltigen Entwicklung und der Umweltpolitik der Europäischen Union

0	Kein aktiver Beitrag
1	Aktiver Beitrag zu diesem Grundsatz

3.2.2 Ergebnis der Bewertung

Nach Abschluss der ersten Bewertungsphase erhält jedes bewertete Projekt eine Punktzahl, die seine Verankerung in der Programmstrategie sowie seine Qualität und die Stärke seiner Wirkung widerspiegelt. Sollte nach den Austausch mit den Programmpartnern eine Änderung der

Punktzahl vorgenommen werden, gründet sich der Fortgang des Verfahrens auf die entsprechend geänderte Punktzahl.

Um die Vergleichbarkeit der Projekte sicherzustellen, erfolgt im Rahmen der fortlaufenden Programmierung die Priorisierung der Projekte jeweils für Projekte, die dieselben Themenfelder betreffen.

Bei den fortlaufenden Projektaufrufen im Rahmen der fortlaufenden Programmierung können die Projekte maximal 68 Punkte erhalten. Die erforderliche Mindestpunktzahl beträgt 32 Punkte.

Weiterhin gilt, dass bei einem Projekt, für das zumindest eines der Kriterien der Aspekte 2.1 bis 2.3¹¹ mit 0 bewertet wird, davon ausgegangen wird, dass die Projektqualität für eine Förderung aus Programmmitteln unzureichend ist. Dies gilt auch für den Fall, dass das betroffene Projekt insgesamt eine Gesamtpunktzahl von 32 Punkten oder mehr erreicht.

Nach der Festlegung des Rankings sind mehrere Fälle möglich:

- Das Projekt liegt unterhalb der Mindestpunktzahl: Das Projekt wird dem Begleitausschuss mit einem Vorschlag zur Vertagung bzw. zur Ablehnung vorgelegt. Der Begleitausschuss kann das Projekt entweder sofort ablehnen oder den Partnern des Projekts die Möglichkeit geben, ihren Förderantrag zu überarbeiten und nachzubessern, um ihn dann erneut bei den Programmgeräten einzureichen.
- Das Projekt liegt über der Mindestpunktzahl: Das Projekt wird dem Begleitausschuss zur Genehmigung vorgelegt. Der Begleitausschuss kann beschließen, das Projekt zu genehmigen, zu vertagen oder abzulehnen.

Aus dem Erreichen der Mindestanforderungen im Hinblick auf einen Beitrag zur Programmstrategie, auf die Stärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und auf die Qualität leitet sich kein Anspruch auf die Aufnahme eines Projektes in die Förderung durch den Begleitausschuss ab. Neben der Qualität und der Wirkung des Projekts kann der Begleitausschuss weitere Aspekte berücksichtigen, die nicht das einzelne Projekt betreffen (Gesamtstrategie zur Programmierung, Tempo der Mittelbindung etc.), aus denen aber dennoch die Vertagung oder die Ablehnung eines Projekts erwachsen.

¹¹ Innerhalb des Aspekts 2.1 gilt diese Regel nicht für die zwei folgenden nicht obligatorischen Auswahlkriterien:

- Beitrag des Projekts zu den Ergebnisindikatoren des spezifischen Ziels, dem das Projekt zugeordnet ist
- Beitrag des Projekts zu anderen im Rahmen des Programms unterstützten Interventionsbereichen